

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1166/68-1978

Bearbeiter
Dr. Grabenhofer

63-57 11
Durchwahl 2219

Datum
6. Juni 1978

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes mit dem das NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetz geändert wird.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. - 6. JUNI 1978

Zl. 572 Kom.-Aussch.

Hoher Landtag!

Der Landtag von Niederösterreich hat am 3. November 1971 den Gesetzentwurf über das im Landesgesetzblatt Nr. 264 verlautebarte, am 1. Jänner 1972 in Kraft getretene NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971, am 28. Oktober 1974 den Gesetzesentwurf über die im Landesgesetzblatt 1450-1, verlautebarte, am 1. Jänner 1975 in Kraft getretene Änderung des Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes 1971, sowie am 14. November 1974 den Gesetzentwurf, mit dem das Kommunalstrukturverbesserungsgesetz neuerlich geändert wurde (2. Kommunalstrukturverbesserungsnovelle, LGB1. 1450-2) zum Gesetzesbeschluß erhoben.

Durch die 1. Novelle (LGB1. 1450-1) wurden dem § 2 des NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes 1971 die Absätze 4 und 5, welche Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Bergland und Petzenkirchen (Abs. 4) sowie zwischen Ybbs an der Donau und Krummnußbaum (Abs. 5) zum Gegenstand haben, eingefügt. Diese 1. Novelle zum Kommunalstrukturverbesserungsgesetz wurde mit Gesetz vom 18. Dezember 1975 über die Verbesserung der Kommunalstruktur in Niederösterreich aufgehoben und in diesem Gesetz u.a. die obzitierten Absätze 4 und 5 der 1. Novelle zum Kommunalstrukturverbesserungsgesetz als § 1 Abs. 1 und 2 vollinhaltlich übernommen.

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 17. Dezember 1974, GZ. 57.183-2b/74 und Erlaß vom 18. Dezember 1974, GZ. 57.184-2b/74 mitgeteilt, daß die Bundesregierung in ihrer Sitzung vom 17. Dezember 1974 beschlossen hat, den Kundmachungen der Gesetzesbeschlüsse (1. und 2. Novelle des Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes 1971)

gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen und hat unbeschadet dieser Zustimmung in vermessungstechnischer Hinsicht auf jene Mängel in den beiden Gesetzen hingewiesen, die geeignet sind, die Erlassung von Verordnungen gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl.Nr. 238/1975 so wesentlich zu erschweren, daß die Vermessungsbehörden infolge dieser Mängel nicht in der Lage sind, die Durchführung der in den beiden Gesetzen angeordneten Gemeindegrenzänderungen im Grundbuch zu beantragen und nach Einlangen der entsprechenden Beschlüsse im Grenz- und Grundsteuerkataster durchzuführen. Zur Beseitigung dieses Zustandes, der den geordneten Gang der Verwaltung und den Grundverkehr behindert, wurde das Amt der NÖ Landesregierung ersucht, die Bereinigung durchzuführen.

Anläßlich des Einspruches der Bundesregierung gegen die Verlautbarung des Gesetzes über die Verbesserung der Kommunalstruktur in Niederösterreich, (LGB1.1451-0) hat sie mit Erlaß vom 10. Februar 1976, in vermessungstechnischer Hinsicht die Bedenken, welche schon anläßlich der ersten Novelle zum NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetz (LGB1.1450-1) erhoben wurden, wiederholt.

Eine unmittelbare Sanierung des § 1 Abs. 1 des beeinspruchten Gesetzes konnte mit Rücksicht darauf, daß der Landtag von Niederösterreich einen Beharrungsbeschluß gefaßt hat, nicht erfolgen. Zur Beseitigung der Mängel in den angeführten Gesetzen ist beabsichtigt, das NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971, in der Fassung der 2. und 3. Novelle (letztere enthält lediglich eine Druckfehlerkorrektur) sowie das Gesetz über die Verbesserung der Kommunalstruktur in Niederösterreich dahingehend zu ändern, daß die Mängel beseitigt und § 1 Abs. 1 und 2 des letztgenannten Gesetzes (LGB1.1451-0), in der richtigen Fassung wieder als Abs. 4 und 5 im § 2 des Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes 1971 entsprechend dem angeschlossenen Gesetzesentwurf (zur Beseitigung der entstandenen Unübersichtlichkeit) eingefügt wird.

Auch mußte berücksichtigt werden, daß in den Kat.Gemeinden Gumprechtsberg, Thaures, St. Michael, Gmaining, Gschwendt, Runds, Wernhies und Ratzenberg eine getrennte Numerierung der Grundstücke besteht. Es wurde daher zur Unterscheidung zwischen Bauflächen und Flurstücken zur Kennzeichnung der Bauflächen je ein Punkt vor die Grundstücksnummern gesetzt.

Die beiden Gemeindevertreterverbände wurden zum vorliegenden Gesetzesentwurf gehört.

Im einzelnen darf auf die nachfolgenden Erläuterungen zu den jeweiligen Gesetzesstellen verwiesen werden.

Zu § 2 Abs.1:

Die in dieser Bestimmung angeführten Grundstücksnummern entsprechen nicht mehr dem Stand des Katastraloperates, da zufolge der Kundmachung der Niederösterreichischen Landesregierung, LGBL.Nr. 185/1971, Grundstücke von der ehemaligen Gemeinde Siebenlinden an die Gemeinde Großschönau abgetreten wurden und vermessungsrechtlich dementsprechend von der Katastralgemeinde Vierling auf die Katastralgemeinde Thaures übergegangen sind.

Um die Übereinstimmung des Abs.1 mit dem Katastraloperat und dem Grundbuch herzustellen, müssen die im Abs.1 angeführten Grundstücksnummern wie folgt geändert werden:

Grundstücksnummern:

bisher	neu	bisher	neu
.12	.36		
.19	.37	633	1774/2
520	1778	521	1779
522	1780	524	1781
527/1	1782	527/2	1783
527/3	1784	527/4	1785
528	1786	529	1787
530	1788	531	1789
534	1790	535	1791

bisher	neu	bisher	neu
538	1792	553	1793
556	1794	557	1795
558	1796	549/1	1797
549/2	1798	548	1799
547/1	1800	547/2	1801
540/3	1802	542	1803
545	1804	630	1805
631	1806	632	1807

Ferner wurde erforderlich, das bisherige Grundstück. 633¹ (neu 1774) zu teilen, so daß die Nummer des abzutretenden Grundstückes 1774/2 zu lauten hat, wodurch die topographische Geschlossenheit des abzutretenden Gebietsteiles gewahrt ist.

zu § 2 Abs. 2: (Art.I Z.1)

Die Grundstücke 228/1 und 228/2 der Kat. Gemeinde St.Michael liegen nicht in den für die Umgemeindung vorgesehenen Gebiet, die Grundstücke 371/2, 371/3, 371/4 und 371/5 bilden einen Uferstreifen der als natürliche Grenze beim Mieslingbach endet und mußten daher von der Grenzänderung ausgeschlossen, die Grundstücke 217/3 und 217/4 einbezogen werden.

zu § 2 Abs. 3: (Art.I Z.1)

Von der Kat. Gemeinde Gmaining mußten zur Wahrung der topographischen Geschlossenheit noch die Grundstücke Nr. 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 10/8, 10/9, 10/10, 11, 12, 15/4, 15/5, 15/6, 15/7, 15/8, 15/9, 15/10, 16/2, 17/2, 653/2, 653/3, 353/10 und ein Teil des Grundstückes 653/1 (Weg) geteilt als Grundstück 653/4 von der genannten Kat. Gemeinde an die Marktgemeinde Gutenbrunn abgetreten werden.

Die Einbeziehung der Grundstücke 15/4 bis 17/2 und die Ausscheidung der Grundstücke 16 und 17 waren notwendig, weil die Grundstücke Nr. 15/3, 16 und 17 in der Zwischenzeit geteilt wurden und diese Teilungen im Grundbuch und im Kataster bereits vollzogen sind.

zu § 2 Abs. 4: (Art.I Z.1)

Die Grundstücksnummer 80/1 wurde auf Grundstücksnummer 88/1 berichtigt, die Grundstücksnummern 718/28, 719/1, 1143 gestrichen; diese Grundstücke sind bereits gelöscht.

Das Grundstück Nr. 714 liegt nicht in dem von der Änderung betroffenen Gebiet und wurde daher ebenfalls gestrichen. Die im betroffenen Gebiet liegenden Grundstücke Nr. 92/1, 718/28 und 1177 wurden in die Grenzänderung einbezogen.

Um die topographische Abgrenzung der Gemeinden im Gebiet des Erlaufflusses (Grundstück Nr. 1159/1, 5/3 und 7) zu erhalten, wurden die Grundstücksnummern 1, 2, 4/2, 10, 18, 21, 125, 126/1, 126/2, 127, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 168/4, 168/5, 168/6, 723/6, 732/9, 1161/2 in den Abs. 4 eingefügt.

Die Grundstücksnummern 136/2, 136/4, 136/5, 140/2, 180/2, 181/2, 182/2, 183/2, 184/1, 185/1, 189/2 und 200 wurden ausgeschlossen, sodaß ab der Landesstraße 6001, Parzelle 1143 (die zu streichen war), die Schmalspurbahn Richtung Wieselburg die natürliche Grenze zwischen Gumprechtsberg (Bergland) und Petzenkirchen bildet.

Für das Grundstück Nr. 1143 wird 1141/5 eingefügt. Die Grundstücke 723/1, 732/1 und 168/1 wurden geteilt. Es waren daher die Grundstücksnummern 168/4, 168/5 und 168/6, 723/6 und 732/9 zu ergänzen.

Mit Rücksicht auf die gleichzeitige Aufhebung des § 1 Abs.1 und 2 des Gesetzes über die Verbesserung der Kommunalstruktur in Niederösterreich, LGBl.1451-1, werden die genannten Gesetzesstellen im § 2 des NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes als Abs.4 und 5 eingebaut.

Die Bezeichnung des Gerichtsbezirkes "Ybbs an der Donau" lautet richtig "Ybbs" und wurde im Gesetzesentwurf berücksichtigt.

zu § 2 Abs. 7: (Art.I Z.2)

Die KG Seebarn war auf "Seebarn am Wagram" zu berichtigen. Zufolge eines Zusammenlegungsverfahrens besteht nunmehr keine getrennte Numerierung. Die im Agrarverfahren neu geschaffenen Grundstücke wurden mit ihrer neuen Bezeichnung in den Abs.7 aufgenommen.

zu § 2 Abs.8: (Art.I Z.3)

Der richtige Name der in diesem Absatz angeführten Katastralgemeinde "Großeberharts" wurde auf "Großeberharts mit Dimling" (zufolge des alphabetischen Verzeichnisses der Katastralgemeinden Österreichs) berichtigt.

Infolge des zwischenzeitlich stattgefundenen Grundverkehrs mußten von der Gemeinde Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, KG. Großeberharts mit Dimling zusätzlich die Grundstücke 1050/2, 1085/3, 1099/4 und 1174/3 abgetrennt und in die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingegliedert werden. Die Grundstücksnummer 1050 war auf 1051 zu berichtigen.

zu § 2 Abs. 9: (Art.I Z.4)

In der Kat. Gemeinde Gschwendt besteht getrennte Numerierung. Es war daher den Grundstücksbezeichnungen 13, 14, 15 je ein Punkt voranzusetzen.

zu § 2 Abs. 10: (Art.I Z.5)

Zur Wahrung der topographischen Geschlossenheit mußten die Grundstücke 102/2, 102/3, 161, 164, 183 und 643/2 der Kat. Gemeinde Runds sowie das Grundstück 424/2 der Kat. Gemeinde Wernhies an die Marktgemeinde Mühldorf abgetreten werden.

Gemäß dem Katastraloperat wurde die im Gesetzestext angeführte Kat. Gemeinde Wernhies auf "Wernhies" berichtigt.

Zufolge der getrennten Numerierung war den Grundstücksnummern 9/1, 9/2, 10, 11/1, 11/2 und 12 ein Punkt voranzusetzen.

zu § 4 Abs.4: (Art.I Z.6)

Zufolge von Teilungen von Grundstücken und Irrtümern bei der Aufzählung der Grundstücke wurde § 4 Abs.4 neu gefaßt.

zu § 5 Abs.2: (Art.I Z.7)

Der neu vorgesehene § 5 Abs. 2 wurde insofern geändert, als die vermögensrechtliche Auseinandersetzung des Gemeindeeigentums (nach Durchführung der Vermittlungsversuche der Landesregierung) nicht durch Landesgesetz, sondern mit Bescheid der Landesregierung nach

Maßgabe der hiebei auszugleichenden Interessen und Belastungsver-
schiebungen zu erfolgen hat. Die Bestimmungen sind dem § 12 Abs.3
NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-0, auf die bereits in der bis-
herigen Fassung des § 5 Abs.2 des Kommunalstrukturverbesserungs-
gesetzes 1971 verwiesen wird, im vollen Wortlaut entnommen.

Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat mitgeteilt, daß
nach Beschlußfassung sämtliche bisher in den einschlägigen Landes-
gesetzen aufgezeigten Fehler rechtlicher und vermessungstechnischer
Natur zur Gänze bereinigt sind.

Das Bundesministerium für Justiz hat gegen die Fassung des § 5
Abs.2 keine Bedenken erhoben. Durch § 5 Abs.2 wird im Privatrechte,
die aus dem Eigentum an Grundstücken resultieren, nicht eingegrif-
fen. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den an
Grenzänderungen beteiligten Gemeinden können sich erforderlichen-
falls nur auf öffentliches Gut beziehen.

Zu Art.II

Die im Art.I verfügten Berichtigungen der Gemeindegrenzänderungen
sollen, um jede Rechtsunsicherheit zu vermeiden, mit jenem Zeit-
punkt Rechtswirksamkeit entfalten, zu dem diese Grenzänderungen
gesetzlich verfügt wurden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über
den Entwurf eines Gesetzes mit dem das NÖ Kommunalstrukturver-
besserungsgesetz geändert wird,

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechen-
den Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

C z e t t e l

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Gachler